

GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Clearingstelle EEG Herrn Dr. Sebastian Lovens Charlottenstraße 65 10117 Berlin

per E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de

Unser Az.: 01102-10/1803097

(Bitte stets angeben)

2 030 / 611 28 40-70

Dr. Fabian Sösemann/BK Berlin/24.05.2012

Stellungnahme von GEODE gegenüber der Clearingstelle EEG im Empfehlungsverfahren 2012/7 – Messwesen bei EEG-Anlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

mit Datum vom 12.03.2012 hat die Clearingstelle EEG die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zum Thema Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2012 beschlossen. Hierzu möchten wir nachfolgende **Stellungnahme** abgeben.

1. Grundzuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 EEG ist der Anlagenbetreiber berechtigt, Messstellenbetrieb und Messung vom Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen zu lassen. Der Anlagenbetreiber hat also ein **Wahlrecht** hinsichtlich der Person des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters. Sollte der Anlagenbetreiber sein Wahlrecht nicht ausüben, ist der Netzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber.

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Energie

Deutsche Sektion:
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
e-mail: info@geode.de

General Delegation: Avenue Marnix 28 · 1000 Brüssel · Belgien Tel.: +32 2 204 44 60 · Fax: +32 2 204 44 69 e-mail: info@geode-eu.org

a) Keine Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers

Die Grundzuständigkeit des Netzbetreibers ergibt sich aus dem umfassenden Verweis in § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 auf die Vorschriften des Messwesens im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die entsprechenden Rechtsverordnungen. Zur entsprechenden Regelung im EEG 2009 wurde unter anderem von der Clearingstelle EEG vertreten, dass der Anlagenbetreiber zumindest für die Messung grundsätzlich selbst zuständig sei (Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 29.12.2009, 2008/20, Rn. 34 ff.). Diese Auffassung ist wegen des nicht eingeschränkten Verweises in § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Insbesondere ergibt sich keine Einschränkung der Grundzuständigkeit aus der Formulierung des § 7 Abs. 1 S. 1 EEG 2012. Dieser Satz räumt dem Anlagenbetreiber lediglich ein Wahlrecht ein, trifft aber keine Aussagen zur Grundzuständigkeit hinsichtlich des Messstellenbetriebs. Eine Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers ergibt sich auch nicht aus der Kostentragungsregelung in § 13 Abs. 1 EEG 2012, wonach der Anlagenbetreiber die Kosten der Messeinrichtung zur Erfassung des eingespeisten Stroms zu tragen hat. Denn die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sind eine Dienstleistung des Messstellenbetreibers für den Anlagenbetreiber. Für eine solche Dienstleistung trägt selbstverständlich der Anlagenbetreiber die Kosten. Diese Systematik findet sich auch im allgemeinen Energiewirtschaftsrecht wieder. Auch dort trägt der Netznutzer, und damit der Letztverbraucher, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (vgl. § 17 Abs. 7 Stromnetzentgeltverordnung, StromNEV).

b) Keine speziellen Vorgaben für Einrichtung der Messeinrichtung

Nach § 7 Abs. 1 EEG 2012 ist auch die **Einrichtung** der Messstelle auf Grundlage der entsprechenden Vorschriften des EnWG durchzuführen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass § 7 Abs. 1 S. 1 das Tatbestandsmerkmal "Einrichtung" neben Messstellenbetrieb und Messung nennt, in Satz 2 dann allerdings nur für Messstellenbetrieb und Messung auf die Vorschriften des EnWG verwiesen wird. Nach der Systematik des § 7 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 ist die Einrichtung der Messstelle zwar nicht vom Messstellenbetrieb umfasst. Aber die Terminologie des § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 ist im Sinne des EnWG zu verstehen. Gemäß § 3 Nr. 26b EnWG umfasst der Messstellenbetrieb den Einbau, also die Einrichtung, der Messeinrichtung.

Der Verweis in § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 folgt der Terminologie des EnWG, da anderenfalls der Umfang des Verweises nicht eindeutig wäre. Hätte der Gesetzgeber im Satz 2 auch hinsichtlich der "Einrichtung" der Messeinrichtung auf das EnWG verwiesen, wäre unklar, inwieweit der Verweis für die nicht genannten Tätigkeiten wie Wartung und Weitergabe der Daten verstanden werden soll, die aber gemäß § 3 Nr. 26a und b EnWG von Messstellenbetrieb und Messung umfasst sind.

Darüber hinaus wäre der Verweis auf die Messung in § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 unnötig, wenn der Gesetzgeber der Terminologie des EEG folgen wollte. Denn wie sich aus Satz 1 ergibt, umfasst der Messstellenbetrieb nach der Terminologie des EEG bereits die Messung.

Des Weiteren wäre es auch nach Sinn und Zweck des Verweises unverständlich, warum gerade die Einrichtung der Messeinrichtung nicht nach den Vorschriften des EnWG erfolgen solle. Denn insbesondere bei der Einrichtung der Messstelle, also bei Arbeiten unter Spannung am jeweiligen Netzanschluss, ist es zwingend notwendig, dass entsprechende Vorgaben des jeweiligen Netzbetreibers eingehalten werden.

2. Anforderungen an einen dritten Messstellenbetreiber/Messdienstleister

a) Grundsätzliche Anforderungen

Damit ein dritter Messstellenbetreiber/Messdienstleister tätig werden kann, sind von diesem die Voraussetzungen des § 21b EnWG zu erfüllen. So hat der dritte Messstellenbetreiber unter anderem zu gewährleisten, dass er die Daten einwandfrei und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechend an die berechtigten Marktteilnehmer übermittelt, so dass eine fristgerechte und vollständige Abrechnung gewährleistet ist (§ 21b Abs. 2 S. 1 EnWG).

b) Leerlauf des Tatbestandsmerkmals "Fachkunde"

Das Tatbestandsmerkmal der "Fachkunde" ist aufgrund des Verweises in § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 ohne weitere Bedeutung. Denn weiterhin gilt die Feststellung der Clearingstelle EEG, dass ein Messstellenbetreiber, der die Voraussetzungen nach § 21b EnWG erfüllt, jedenfalls fachkundig im Sinne des EEG ist (Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 29.12.2009, 2008/20, Rn. 144).

Es ist nicht erkenntlich, dass der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal "Fachkunde" Anforderungen schaffen wollte, die über die Mindestanforderungen in § 21b EnWG hinausgehen. Umgekehrt lässt sich dem Wortlaut auch nicht entnehmen, dass das Tatbestandsmerkmal "Fachkunde" das Tätigwerden eines Messstellenbetreibers ermöglichen soll, der die Anforderungen des § 21b EnWG nicht vollständig erfüllt. Für eine solche folgenschwere Einschränkung des Verweises bräuchte es einen eindeutigen Hinweis.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Tatbestandsmerkmal "Fachkunde" versehentlich nicht gestrichen wurde, als der neue Verweis in Satz 2 aufgenommen wurde. Die Beibehaltung des Tatbestandsmerkmals ist jedoch unschädlich, da es vollständig durch die speziellen Vorgaben in § 21b EnWG ausgestaltet wird.

3. Einzusetzende Messeinrichtung

Besondere Rechtspflichten, welche Messeinrichtung der Messstellenbetreiber zu verwenden hat, ergeben sich aus § 21d EnWG. Gemäß § 21c Abs. 1 lit. c EnWG müssen bei EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW Messsysteme i. S. d. § 21d EnWG eingebaut werden.

Diese Rechtspflicht gilt allerdings erst, wenn der Einbau von Messsystemen nach § 21d EnWG technisch möglich ist. Gemäß § 21c Abs. 2 EnWG ist die technische Möglichkeit ge-

geben, wenn Messsysteme, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, **am Markt verfügbar sind**. Darüber hinaus hat der Verordnungsgeber die Möglichkeit nach einer wirtschaftlichen Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gemäß einer Rechtsverordnung i. S. v. § 21i Abs. 1 Nr. 8 EnWG anzuordnen, in welchen weiteren Fällen der Einbau eines Messsystems verpflichtend ist.

4. Anbindungspflicht an Messsysteme

Gemäß § 21c Abs. 3 EnWG hat ein Messstellenbetreiber die EEG-Anlage an ein Messsystem i. S. d. § 21d EnWG "anzubinden", sobald die betreffende Messstelle mit einem Messsystem ausgestattet ist und die Verbindung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Vorschrift bewirken, dass auch solche EEG-Anlagen an Messsysteme angeschlossen werden, die gar nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Dies sind vor allem Solaranlagen nach § 33 Abs. 2 EEG 2012 (derzeitiger Stand), deren Strom in unmittelbarer Nähe der Anlage verbraucht wird. Folglich erhält der Netzbetreiber auch Einspeisedaten von Anlagen, die zwar nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, dessen Auslastung aber beeinflussen, weil die lokale Nachfrage jedenfalls teilweise nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung befriedigt wird.

5. Anforderungen an Messstellenbetrieb und Messung

a) Eichrechtliche Anforderungen und Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die Messeinrichtung hat eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, § 21b Abs. 4 EnWG. Darüber hinaus sind die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers einzuhalten. Dies ergibt sich zum einen aus § 21b Abs. 4 EnWG und zum anderen aus § 7 Abs. 2 EEG 2012.

Gemäß § 21b Abs. 4 Nr. 2 EnWG kann der Netzbetreiber darüber hinaus Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität vorgeben, solange diese sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

b) Abschluss eines Messstellenvertrags

Sollte ein dritter Messstellenbetreiber tätig werden, sind der dritte Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen (Messstellenvertrag gemäß § 21b Abs. 2 S. 2 EnWG).

Der Netzbetreiber darf das Tätigwerden des dritten Messstellenbetreibers vom Abschluss eines solchen Messstellenvertrags **abhängig** machen. Darin liegt **kein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 EEG 2012**, wonach Verpflichtungen des Netzbetreibers nach dem EEG nicht vom Abschluss eines Vertrags abhängig gemacht werden dürfen. Denn zum einen verweist § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 uneingeschränkt auf diese Vorgabe des EnWG, stellt also eine spezielle Regelung zu § 4 Abs. 1 EEG 2012 dar. Außerdem ist die Schutzwürdigkeit des Netz-

betreibers in diesem Falle höher als die des Anlagenbetreibers. Denn der Netzbetreiber bedarf der Rechtssicherheit einer zuverlässigen Rechtsbezeichnung zum Messstellenbetreiber, damit die effiziente und sichere Durchführung des Messstellenbetriebs gesichert ist. Der Anlagenbetreiber kann dagegen stets auf den Netzbetreiber als Messstellenbetreiber zurückgreifen.

Nach unserer Auffassung besteht keine Pflicht bzw. kein Anspruch auf Abschluss des von der BNetzA vorgegebenen Messstellen(rahmen)vertrags. Zwar ist die Festlegung der BNetzA zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens vom 09.09.2010 (BK6-09-034), in der die Standardverträge zum Messstellenbetrieb und zur Messdienstleistung vorgegeben werden, grundsätzlich anwendbar. Denn vom Verweis in § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 dürfte auch die Messzugangsverordnung (MessZV) umfasst sein, die die Rechtsgrundlage für die genannte Festlegung der BNetzA Allerdings ist der Anwendungsbereich von Messstellen(rahmen)vertrag Mess(rahmen)vertrag auf das Massengeschäft bei Messstellen von Letztverbrauchern beschränkt. Die Verträge sind somit nach ihrem eigenen Wortlaut grundsätzlich nicht anwendbar für die Situation der EEG-Einspeisung. Wir halten es dennoch für sinnvoll, zunächst die entsprechenden Musterverträge als Grundlage für Messstellen(rahmen)verträge mit dritten Messstellenbetreibern auch bei der Messung der Einspeisung aus EEG-Anlagen zu verwenden. Denn die vertraglichen Regelungen sind im Wesentlichen übertragbar. Die Verträge sollten also mit dem Zusatz abgeschlossen werden, dass sie für EEG-Anlagenbetreiber entsprechende Geltung haben.

c) Wechselprozesse im Messwesen (WiM)

Wie die Musterverträge im Messwesen finden auch die Wechselprozesse im Messwesen (WiM), die von der BNetzA in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens vom 09.09.2011 (Az.: BK6-09-034) vorgegeben sind, dem Wortlaut nach keine Anwendung auf den Messstellenbetrieb im Rahmen der EEG-Einspeisung. Denn gemäß Anlage 1 S. 4 der WiM sind die vorgegebenen Prozesse solche für die Messstellen von Letztverbrauchern, also Lastprofilkunden und Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung. Die BNetzA ist deshalb gehalten, die WiM vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage so umzugestalten, dass auch die Besonderheiten bei einer EEG-Einspeisung berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz halten wir es für sinnvoll, mit einem dritten Messstellenbetreiber die WiM-Prozesse vertraglich für entsprechend anwendbar zu erklären. Denn die Vereinbarung einheitlicher Prozesse hinsichtlich des Wechsels beim Messstellenbetrieb und der Meldung der Daten erleichtern die Abwicklung zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

6. Schlussbemerkung

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 26.04.2012 wurde mehrfach bemängelt, dass es keine ausreichenden Angebote von dritten Messstellenbetreibern am Markt gebe. Wir führen diesen Umstand u. a. auf die nicht eindeutigen rechtlichen Vorgaben zurück. Der umfassen-

de Verweis auf die Vorgaben zum Messstellenbetrieb im EnWG kann helfen, diesen Missstand zu überwinden. Denn dann können dritte Messstellenbetreiber auch die Messung von einspeisenden EEG-Anlagen als Massenprozess ohne Abweichungen gegenüber der Messung bei der Belieferung umsetzen. Ohnehin fehlt für eine Sonderbehandlung von EEG-Anlagen gegenüber Letztverbrauchern bei der Messung die Rechtfertigung. Vielmehr sollten Sonderregelungen vermieden werden, um im Bereich des Messwesens unnötige kostensteigernde Ausnahmen zu verursachen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgruppe

Erneuerbare Energien/KWK

Arbeitsgruppe

Smart Metering